

4) **Katholisches Kirchenrecht.** Von Dr Albert Königer (514). Freiburg i. Br. 1926, Herder.

Das Lehrbuch ist ein Meisterwerk, prägnant, kurz und doch alles Wesentliche enthaltend. Hervorzuheben ist die gewissenhafte Genauigkeit bis in das kleinste Detail, die tadellose Doktrin. Wie von Königer zu erwarten war, ist das Wertvollste die rechtshistorische Materie. Klassisch sind die Kapitel über die geschichtliche Entwicklung des Kirchenrechtes und besonders dankenswert, daß der Verfasser diesen Kapiteln die Kirchenrechtsquellen der einzelnen Perioden beifügt, was deren Verständnis dem Studierenden wesentlich erleichtert. Auch die breitere Bearbeitung des Prozeßrechtes ist sehr zu begrüßen. Etwas zu kurz kommen die wichtigen *normae generales*, vor allem die einleitenden Kanones, und nicht einverstanden sind wir mit der Reihe von Päpsten, welche der Verfasser als Vertreter der Lehre der direkten Gewalt der Kirche über den Staat hinstellt. Im allgemeinen reiht sich das Buch Königers würdig in die Reihe der glänzendsten Veröffentlichungen des Herderschen Verlages.

Wien.

Prof. Dr P. Hohenlohe.

5) **De matrimonio et causis matrimonialibus, tractatus canonico-moralis juxta Codicem juris canonici.** Auctore Farrugia P. Nicolao Ord. S. Aug. 8° (564). Taurini-Roma 1924, Marietti.

Das Dekret der Studienkongregation vom 7. August 1917 verfügt, daß an kirchlichen Anstalten, an denen ausführliche Vorlesungen über das kanonische Recht gehalten werden, die Reihenfolge der Kanones bei der Erklärung beibehalten werde. Einen Behelf für derartige Zwecke bietet vorliegendes Werk. Freilich sah sich der Autor auch veranlaßt „*claritatis gratia*“ die Lehre vom Ehekonsens gleich nach der Begriffserklärung der Ehe zu behandeln. Die Darstellung ist eine gefällige, verständliche. Passenden Ortes sind moraltheologische Erwägungen eingeschaltet.

Im Einzelnen sei bemerkt: Unklar ist S. 88 die Ausführung über die *promissio unilateralis*. Hierdurch wird doch nur ein Teil verpflichtet. S. 90 werden unter Berufung auf can. 1099 Katholiken zur kirchlichen Verlöbnißform nicht verpflichtet. Es ist diesbezüglich jedenfalls eine Lücke im Kodex. S. 159 vertritt der Autor mit Recht den Standpunkt, daß der Weichwater bei der Beicht niemals von einem seiner Natur nach öffentlichen Hindernis dispensieren kann. Für Dispensationen *pro foro interno* non sacramentali wird die Eintragung in das Geheimbuch der Kurie (can. 1047) vorgeschlagen (S. 173). Mit Rücksicht auf die kirchliche Gerichtspraxis findet die *impotentia* eine ausführliche Erörterung (S. 271 ff.). Bei zweifelhafter Taufe eines Katholiken, der einen Katholiken heiraten will, schlägt der Autor Dispensation von *dispar cultus* nach can. 15 durch den Ordinarius vor (S. 311). Auffallenderweise wird S. 397 die Zulässigkeit der passiven Eheassistenten für gewisse Gegenden noch weiterhin gelehrt. Ausführlich wird die moraltheologische Seite ehelicher Rechte und Pflichten erörtert (S. 414 ff.).

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

6) **Grundzüge der Kirchengeschichte.** Ein Hilfsbuch für akademische Vorlesungen und für das Privatstudium. Von Domkapitular Dr Jakob Schmidt, Professor der Kirchengeschichte am Bischöfl. Priesterseminar zu Mainz. 8° (XII u. 468). Mainz 1925, Kirchheim. M. 12.—, geb. M. 14.—.

In den vorliegenden „Grundzügen“ will der Verfasser „nur das, aber auch alles bieten, was man wissen muß, um die kirchliche Vergangenheit zu verstehen“. Unter Beibehaltung der üblichen zeitlichen Dreiteilung des Stoffes wird das Mittelalter mit dem Eintritt der Deutschen in die Kirche, also mit dem 8. Jahrhundert, und die Neuzeit mit dem Auftreten Luthers begonnen.

Der Beginn dieser beiden Zeitabschnitte mit dem Eintritt der Germanen in die Kirche, also mit der Taufe Chlodwigs, des „neuen Konstantin“, beziehungsweise mit dem Wiederaufkommen der heidnischen Weltanschauung neben der christlichen, also mit dem jüngeren Humanismus, wäre wohl vorzuziehen. Bei der Anordnung des Stoffes ist mit Recht die zeitliche Abfolge der Ereignisse nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Darstellung ist übersichtlich und, von einigen Stellen abgesehen, auch klar. Besondere Anerkennung verdient die Wahrung des katholischen Standpunktes bei der Beurteilung der geschichtlichen Ereignisse. In dem Streben nach Kürze scheint der Verfasser doch zu weit gegangen zu sein; manche Teile der Darstellung bedürfen noch der Ergänzung oder Erweiterung durch den mündlichen Vortrag. Der ausführliche Quellen- und Literaturnachweis ist nicht unter dem Strich, sondern am Schlusse angebracht. Das in der Form von „Grundzügen“ erscheinende neue Lehrbuch der Kirchengeschichte wird den Benützern gewiß gute Dienste leisten.

Von Einzelheiten mögen erwähnt werden: Bei der Besprechung des Sabellianismus (S. 39) sollte der Deutlichkeit wegen ausdrücklich bemerkt werden, daß Sabellius „Person“ im Sinne von „Erscheinungsweise“ genommen hat. — Das Henotikon hat nicht das Symbolum von Chalcedon (S. 91), sondern alle ihm entgegenstehenden, sei es auf Chalcedon oder auf einem anderen Konzil vorgebrachten Meinungen verworfen; ein Symbolum von Chalcedon gibt es nicht. — Neben der „hohen Wertschätzung des Gottesdienstes“ (S. 132) war auch der große eigene Vorteil der mittelalterlichen Fürsten ein Hauptgrund der zahlreichen Schenkungen an Kirchen und Klöster. — Bei der Besprechung der Beilegung der großen Kirchenspaltung (S. 226) sollte auch erwähnt sein, daß Papst Gregor XII. der in Konstanz tagenden Versammlung seine Abdankung nur unter der Bedingung angeboten hat, daß sie sich von ihm berufen lasse, d. h. ihn als das rechtmäßige Oberhaupt der Kirche anerkenne, und daß nach der erfolgten Berufung des Konzils auf diesem eine päpstliche Urkunde über die Vereinigung der Obedienzen zur Verlesung gelangte, wodurch alle Kardinäle römische Kardinäle wurden und daher nach der Abdankung des Papstes der Kirche ein zweifellos rechtmäßiges Oberhaupt wählen konnten. Diese Tatsachen sind sehr wichtig, weil sie zeigen, daß Gregor XII. seinen Standpunkt gewahrt hat, die Konstanzer dagegen ihre eigene konziliare Theorie praktisch preisgegeben haben. — Die beiden Pisaner Päpste Alexander V. und Johann XXIII. sind aus dem Papstverzeichnis (S. 386) zu streichen. Sie erscheinen allerdings auch im *Annuario Pontificio* 1925 nach der aus dem Jahre 1751 stammenden *Chronologia Romanorum Pontificum* von St. Paul in Rom.

Salzburg.

R. Hirsch.

- 7) **Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters.** Mit Benützung des Päpstlichen Geheim-Archivs und vieler anderer Archive bearbeitet. Von Ludwig Freiherr v. Pastor. X. Band: Geschichte der Päpste im Zeitalter der katholischen Reformation und Restauration: Sixtus V., Urban VII., Gregor XIV. und Innokenz IX. (1585 bis 1591). 1. bis 7. Aufl. (XXXI u. 666). Freiburg i. Br. 1926, Herder.

Das neueste Urteil, das in diesen Tagen erst über Pastors Papstgeschichte gefällt wurde, ist wohl das beste, denn es kommt von der berufensten Seite: Die Blätter brachten nämlich die Nachricht, daß Papst Pius XI. seiner von ihm eben erst getrauten Nichte Louisa Ratti eine von ihm selbst zusammengestellte Bibliothek von 100 Bänden zum Hochzeitsgeschenk machte, in der auch Pastors Werk war. Da bilden also die zehn Bände ein Zehntel dieser Sammlung! Wenn der Heilige Vater so urteilt, welcher gebildete Katholik wollte anders denken? Leider wird Pastors Papstgeschichte, die